

Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

Stand Dezember 2014

1. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Die arco-concept versichert, im Besitz der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) zu sein. Dem Entleihbetrieb wird auf Verlangen eine Kopie der Urkunde ausgehändigt.

2. Grundlage der Geschäftsbeziehung – AGB - Schriftformerfordernis

Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen arco-concept und dem Entleihbetrieb sind a) gegebenenfalls das Angebot, b) die vertraglichen Vereinbarungen und c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes stellt Ihnen die arco-concept vorübergehend seine Mitarbeiter zur Verfügung. Etwas entgegenstehende und/oder anders lautende Geschäftsbedingungen (zum Beispiel Einkaufsbedingungen) des Entleihbetriebes haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch die arco-concept anerkannt worden sind. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Arbeitsschutz - Unfallverhütung

Der Entleihbetrieb hat die für die jeweilige Tätigkeit des arco-concept -Mitarbeiters geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten, die arco-concept Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Arbeitsaufnahme zu unterweisen, den arco-concept Mitarbeitern die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Entleihbetrieb ist verpflichtet, die arco-concept- Mitarbeiter einer anstehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kostenlos zuzuführen und den Verleiher hiervon in Kenntnis zu setzen. Die arco-concept- Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsbefugnis der Verbandsmitgliederversicherung (VBG) versichert. Arbeitsunfälle sind vom Entleihbetrieb arco-concept und der VBG durch Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleihbetrieb sichergestellt. Sicherheitstechnische Kontrollen am Arbeitsplatz werden durch Sicherheitsbeauftragte bzw. interne Mitarbeiter von arco-concept und/oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit eines durch arco-concept beauftragten Unternehmens durchgeführt. Der Entleihbetrieb gestattet jederzeit den uneingeschränkten Zugang zu den Arbeitsplätzen.

4. Arbeitszeitbestimmungen

Der Entleihbetrieb ist zur Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitbestimmungen (hier insbesondere Beachtung der maximalen Tages- und Wochenarbeitszeit, sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen) verpflichtet. Der Entleihbetrieb versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Entleihbetrieb diese zu beschaffen und arco-concept vorzulegen. Ferner ist der Entleihbetrieb verpflichtet, unverzüglich arco-concept zu benachrichtigen, wenn sich Änderungen oder Abweichungen in der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit des arco-concept- Mitarbeiters ergeben sollten.

5. Kündigungsfristen

Verträge zwischen arco-concept und dem Kunden können von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei jederzeit unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden, die dem Zeitraum entspricht, den arco-concept zum Abschließen des laufenden Arbeitsschritts des Auftrags benötigt, längstens jedoch 30 Tage.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht arco-concept zu, wenn a) die Nichteinhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und/oder der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen festgestellt worden ist, b) eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse (auch Zahlungsverzug) beim Entleihbetrieb eintritt und c) wenn die Arbeitsleistung im Entleihbetrieb aufgrund von Streiks, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe i.S.d. §§ 275, 326 BGB unmöglich geworden ist.

Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

6. Haftung

arco-concept haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Die arco-concept- Mitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen. Daher haftet arco-concept nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der arco-concept- Mitarbeiter oder für von Mitarbeitern der arco-concept verursachten Schäden sowie Schlechtleistungen. arco-concept haftet ferner nicht, soweit arco-concept- Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Geldbotengänge, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden. Eine Diebstahlhaftung ist generell ausgeschlossen.

7. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Gemäß § 12 AÜG ist jeder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen dem Entleihbetrieb und dem Verleiher (hier arco-concept) schriftlich zu schließen. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erkennt der Entleihbetrieb diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen auch trotz unterbliebener Rücksendung des unterzeichneten Arbeitnehmerüberlassungsvertrages konkludent zustande kommt, wenn der arco-concept- Mitarbeiter seine Arbeit im oder für den Entleihbetrieb aufgenommen hat. Maßgebend für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Änderungen des Stundenverrechnungssatzes für einen arco-concept- Mitarbeiter im Laufe der Überlassungszeit müssen schriftlich vereinbart werden. Die arco-concept- Mitarbeiter legen dem Entleihbetrieb monatlich Stundennachweise vor, die vom Entleihbetrieb rechtsverbindlich

gegenüber arco-concept bestätigt werden. Eine Ausfertigung des jeweiligen Stundennachweises bleibt beim Entleihbetrieb.

Die auf Zeit dem Entleihbetrieb durch arco-concept zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend des vom Entleihbetrieb bekannt gegebenen Anforderungsprofils (fachliche Qualifikation) ausgewählt und sind hiernach im Entleihbetrieb einzusetzen. arco-concept- Mitarbeiter haben sich arbeitsvertraglich zu absoluter Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten im Entleihbetrieb verpflichtet und unterliegen während ihres Einsatzes im Entleihbetrieb der Anleitung, den Arbeitsanweisungen und der Aufsicht des Entleihbetriebes, wobei eine vertragliche Beziehung gleich welcher Natur zwischen Entleihbetrieb und arco-concept- Mitarbeitern nicht zustande kommt.

8. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für arco-concept- Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der arco-concept- Mitarbeiter abgesichert.

9. Zuschläge

Zuschläge für Mehr-, Spät-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden individuell im Vertrag vereinbart. Zeiten für Rufbereitschaft und Reisezeiten der arco-concept- Mitarbeiter werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet. Bei Verträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart, eine arbeitstägliche Überstundenberechnung statt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist vom Entleihbetrieb ab der 9. werktäglichen Arbeitsstunde eine Überstundenvergütung in Höhe von 25% zum Stundenverrechnungssatz zu zahlen.

10. Dienstleistung der Arbeitnehmerüberlassung mit Übernahme/Vermittlung

(1) Sofern der Auftraggeber oder ein mit diesem im Sinne des § 18 AktG verbundenes Unternehmen mit dem Mitarbeiter/Kandidat schon vor Beginn oder während der Dauer der Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Mitarbeiter/Kandidat als von arco-concept vermittelt. In diesem Fall steht arco-concept ein Vermittlungshonorar in Höhe des 280-fachen des für den übernommenen Mitarbeiter/Kandidat zuletzt vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zuzüglich Umsatzsteuer zu. Gibt der Auftraggeber Unterlagen bzw. Informationen über einen (auch ehemaligen) Mitarbeiter/Kandidat an Dritte weiter und führt dies zu einem festen oder freien Beschäftigungsverhältnis, ist der Auftraggeber arco-concept gegenüber ebenfalls honorarpflichtig. Erfolgt die Übernahme vor der Überlassung, erfolgt die Berechnung aufgrund des angebotenen Stundenverrechnungssatzes.

(2) Das Vermittlungshonorar verringert sich für jeden vollen Monat, den der Mitarbeiter/Kandidat vor der Übernahme an den Auftraggeber überlassen war, um 1/24.

(3) Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des mit dem vormals von arco-concept überlassenen Mitarbeiter/Kandidat geschlossenen Arbeitsvertrages fällig. Der Auftraggeber hat arco-concept unverzüglich von diesem Vertragsschluss zu unterrichten.

11. Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Es gelten die in den arco-concept- AGB genannten Zahlungsbedingungen. Insbesondere bei Änderung der für uns geltenden Vergütungstarifverträge oder maßgeblicher gesetzlicher Bestimmungen erhöhen sich unsere Verrechnungssätze anteilig jeweils ab Wirkung dieser Änderungen. Zusätzlich durch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts aufgrund tariflicher Bestimmungen entstehenden Lohnkosten werden zuzüglich des üblichen Kalkulationsaufschlages an den Auftraggeber weiterberechnet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von unseren Mitarbeitern geleisteten Stunden auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen bzw. – sofern vereinbart – im Wege der Datenübertragung rechtsverbindlich zu bestätigen. Können die Tätigkeitsnachweise keinem Bevollmächtigten Ihres Unternehmens vorgelegt werden, sind unsere internen Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

Im Falle des Zahlungsverzuges, Scheck- oder Wechselprotestes, der Lastschriftückbelastung oder bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Entleihbetrieb werden die gesamten offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Im Falle einer Stundungsvereinbarung werden Stundungszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gem. § 288 BGB, soweit nichts anderes in der Stundungsvereinbarung vereinbart, berechnet.

12. Aufrechnung/Zurückbehaltung/Minderung

Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung von Forderungen ist der Entleihbetrieb nur berechtigt, wenn Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

13. Ergänzungen und Widerspruch zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der arco-concept GmbH. Soweit Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen zu Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gehen die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vor.